

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der LFF

1. Geltungsbereich Für alle Geschäfte, die LFF mit Bestellern abschließt, gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Widersprechende Bedingungen gelten nur dann, wenn LFF ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung erklärt hat.

2. Angebot, Bestellung und sonstige Erklärungen Angebote von LFF sind freibleibend. Verträge (Angebot und Annahme), Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bestellungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von LFF verbindlich.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Preise von LFF verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Die Umsatzsteuer bestimmt sich nach der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

3.2. Es gelten die von LFF bestätigten Preise. Wird die Lieferung erst zu einem Zeitpunkt gewünscht, der mehr als vier Monate nach Vertragsschluß liegt, gilt eine Preis Anpassung als vereinbart, soweit sich die Kostenfaktoren bei LFF geändert haben.

3.3. Alle Rechnungen sind ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zahlbar. Lohn- und Reparaturarbeiten sofort netto Kasse.

3.4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels (30 Tage ab Rechnungsdatum) kann LFF Verzugszinsen in einer Höhe verlangen, den die Bank LFF für Kontokorrentkredit berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242). LFF bleibt vorbehalten einen höheren Verzugschaden geltend zu machen.

3.5. Tritt nach Vertragsabschluss eine erhebliche Gefährdung der Zahlungsansprüche von LFF wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers ein, kann LFF Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung ihres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist LFF berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung trägt der Besteller. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels oder Schecks und für Erhebung von Wechselprotest wird ausgeschlossen.

3.7. Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

4. Leistungsinhalt

4.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung ist die Erklärung (Angebot, Auftragsbestätigung) von LFF maßgebend.

4.2. Handelsübliche oder unwesentliche Abweichungen der gelieferten Ware in Quantität und Qualität werden von dem Besteller zugestanden. Das Verwendungs- und Anwendungsrisiko trägt der Besteller, soweit nicht LFF ausdrücklich eine bestimmte Verwendbarkeit oder Anwendbarkeit zugesichert hat. Soweit nicht LFF eine Zusicherung ausdrücklich erklärt, handelt es sich bei Angaben zu dem Produkt um Beschreibungen.

4.3. Die in Prospekten, Katalogen und Angeboten enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Maße, Gewichte und Farbtöne sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, daß sie von LFF ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Geringfügige branchen- und handelsübliche Änderungen sowie technische Verbesserungen gelten als vereinbart.

4.4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller von LFF zur Verfügung gestellt wurden, behält sich LFF ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Hat LFF dem Besteller vorvertraglich Zeichnungen oder andere Unterlagen überreicht, sind diese an LFF zurückzugeben, wenn kein Vertrag abgeschlossen wurde.

4.5. Sonderanfertigungen

Unter Sonderanfertigungen verstehen wir konstruktive Modifizierungen bestehender Geräte oder Artikel und Anfertigung nach eigenen und Zeichnungen des Kunden. Wir garantieren nicht für Eignung unserer Lieferung und Leistung für den vom Besteller beabsichtigten Zweck, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die Kosten für eventuell gewünschte VDE-Abnahmen oder andere technische Abnahmeprüfungen und den damit verbundenen Aufträgen gehen stets und uneingeschränkt zu Lasten des Käufers. Bei Sonderanfertigungen haften wir nur im Rahmen unserer Gewährleistungsbedingungen. Bei Annullierung von Aufträgen über

Sonderanfertigungen oder Reduzierungen der Stückzahl behalten wir uns je nach Fortschritt der Arbeiten eine Preiserhöhung oder Berechnung der bereits entstandenen Kosten vor. Unabhängig davon wird bei Annullierung eine Bearbeitungsgebühr von 20% des Auftragswertes berechnet. Von uns angegebene Richtpreise sind bis zur Abgabe eines endgültigen Angebotes unverbindlich. Bei Sonderanfertigungen sind Zahlungen wie folgt zu leisten :
1/3 des Kaufpreises bei Auftragserteilung
1/3 bei Bereitstellung der Lieferung
1/3 innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserstellung.
Grundsätzlich sind alle Zahlungen bar, frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Bei derartigen Aufträgen tritt der Vertragsabschluss mit der Bezahlung des ersten Drittels des Kaufpreises in Kraft. Als Erfüllungstag gilt unabhängig von der Zahlungsart der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag verfügen kann. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt.

5. Lieferfristen, Teillieferung, Abrufaufträge
5.1. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn sie sind schriftlich ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Angegebene Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch LFF. Maßgebend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch LFF. Soweit als Liefertermin eine Kalenderwoche (KW) vereinbart wird, ist der Liefertermin eingehalten, wenn die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch LFF am letzten Werktag der Woche erfolgt.
5.2. Die angegebenen Lieferzeiten und -termine beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang und verlängern sich angemessen bei: verspätetem Eingang von Unterlagen, Anzahlungen oder sonstiger Vorleistungen des Bestellers; noch erforderlicher Klärung technischer Fragen; späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller; unvorhergesehenen Ereignissen bei LFF oder den Lieferanten, wie Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Energieversorgungsprobleme, Verzögerung in der Anlieferung wichtiger Stoffe, Streik, Aussperrung und ähnliche, nicht von LFF zu vertretende, Ereignisse.

5.3. Wird die Frist oder der Termin für die Lieferung aus Gründen überschritten, die LFF zu vertreten hat, so muß der Besteller LFF eine schriftliche Nachfrist von 4 Wochen setzen und damit die Erklärung verbinden, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne.

5.4. Die Haftung von LFF auf Schadensersatz für Verzug oder Unmöglichkeit richtet sich nach Ziffer 9.

5.5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

5.6. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- und Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich hierdurch der Gesamtpreis.

5.7. Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Nach Überschreitung dieser Frist ist LFF nach ihrer Wahl berechtigt, dem Besteller die nicht abgerufene Ware zuzusenden, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

6. Versand, Gefahrübergang und Abnahme

6.1. Versandbereite Ware ist von dem Besteller unverzüglich abzunehmen. Andernfalls ist LFF berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. LFF kann dem Besteller als Lagergeld 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat in Rechnung stellen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, soweit nicht LFF die Entstehung höherer oder der Besteller die Entstehung geringerer Kosten nachweist.

6.2. Mangels besonderer Vereinbarung wählt LFF nach bestem Ermessen die Art und den Weg des Versandes aus.

6.3. Mit Übergabe an den Versandbeauftragten bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn LFF die Anlieferung übernommen hat.

6.4. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme infolge von Umständen, die LFF nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaftsanzeige auf den Besteller über.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. LFF behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

7.2. Der Besteller ist berechtigt, die

Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit LFF rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übergreifen. Er ist verpflichtet, die Rechte von LFF beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an denen LFF Eigentumsrechte hat, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an LFF ab. LFF nimmt die Abtretung hiermit an.

7.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist LFF nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, auch ohne Rücktritt auf Kosten des Bestellers, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. 7.4. LFF behält sich ein Rücktrittsrecht von dem Vertrag für den Fall vor, daß es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers kommt. Der Besteller hat in diesem Fall die Vorbehaltsware unverzüglich herauszugeben.

7.5.1. Eine etwaige Be-, Verarbeitung oder Umbildung sowie einen Einbau der Vorbehaltsware nimmt der Besteller stets für LFF vor. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht LFF gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt LFF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung.
7.5.2. Wird die Ware von LFF mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller LFF anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
7.5.3. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für LFF. Für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

7.6. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die LFF abgetretenen Forderungen oder in sonstige Sicherheiten hat der Besteller LFF unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
7.7. LFF wird die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freigeben, als der Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistung von LFF bestimmt sich nach dem Gesetz, soweit die nachfolgenden Regelungen keine abweichenden Bestimmungen treffen.

8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt am Tage der Lieferung ab Werk. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller die Ware unsachgemäß behandelt, wartet, lagert, verarbeitet oder gebraucht.

8.3. Offene Mängel hat der Besteller binnen 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel binne 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

8.4. LFF ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an LFF zurückzusenden. LFF übernimmt die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn der Besteller diesen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung von LFF Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche.

8.5.1. Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge leistet LFF Gewährleistung nach ihrer Wahl und unter Ausschuß weiterer Gewährleistungsansprüche indem LFF Nachbesserung vornimmt oder Ersatz liefert. Bei Mengenlieferungen ist LFF Gelegenheit zu geben, die fehlerhafte Ware auszusortieren.
8.5.2. Sofern LFF eine angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne eine Ersatzlieferung oder die Nachbesserung erfolgreich durchgeführt zu haben, so ist der Besteller berechtigt, angemessene Kaufpreisminderung oder - nach seiner Wahl - Wandelung des Vertrages zu verlangen.

8.5.3. Die Haftung von LFF auf Schadensersatz aus Schlechtleistung regelt Ziffer 9.

9. Haftungsfreizeichnung und -beschränkung von LFF

9.1. Soweit nicht nachstehend etwas anderes gilt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Bestellers gegen LFF ausgeschlossen. Die Haftungsfreizeichnung gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, Verzug, nachträgliche Unmöglichkeit, Schlechterfüllung, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, unerlaubter Handlung. LFF haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor

allem haftet LFF nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
9.2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter von LFF;
- schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;
- Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird;
- Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

9.3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten i.S.v. 9.2. haftet LFF - außer in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter von LFF - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

9.4. Soweit die Haftung von LFF ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Datenschutz
LFF speichert die Daten des Bestellers im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und sonstige Bestimmungen

11.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von LFF (Solingen).

11.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz von LFF (Solingen), soweit der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. LFF ist auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen Gerichtsstand geltend zu machen.

11.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG-„Wiener-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

11.4. Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Kauf- und Werkverträge.

11.5. Sind eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages unwirksam, gilt an ihrer Stelle die Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages soweit wie möglich nahe kommt. Die übrigen Bestimmungen bleiben im vollem Umfang wirksam.

Anerkannt:

Ort:

Datum:

Firmenstempel:

Unterschrift: